

Regierungsratsbeschluss

vom 12. September 2017

Nr. 2017/1517

Konzession für die Entnahme von Grundwasser in den 4 Pumpwerken im Gheid für die Trinkwasserversorgung Olten und Umgebung

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1023 vom 9. April 1985 hat der Regierungsrat den damaligen Städtischen Werken Olten (heutige Städtische Betriebe Olten SBO) als Vertreterin der Einwohnergemeinde Olten die Konzession erteilt, aus den beiden Grundwasserfassungen B und C auf GB Olten Nr. 107 (heutige Parzelle GB Olten Nr. 107.1 LRO) je 2 Pumpen von 6'000 l/min Förderleistung zu betreiben sowie die Erlaubnis, aus den beiden Fassungen II und III auf GB Olten Nr. 81 (heutige Parzelle GB Olten Nr. 81 LRO) in Ausnahme- und Notfällen je max. 5'400 l/min Grundwasser zu entnehmen.

Die Entnahme aus allen 4 Fassungen durfte gesamthaft die Förderleistung von 18'000 l/min nicht überschreiten und die mittlere Tagesentnahme wurde auf 12'000 m³/d limitiert.

Die Konzession für die beiden Pumpwerke B und C wurde auf 30 Jahre erteilt und ist per 8. April 2015 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen.

Die Erlaubnis für die beiden Pumpwerke II und III wurde zeitlich unbefristet erteilt.

Das Amt für Umwelt hat als zuständige Behörde die SBO mit Datum vom 24. November 2015 aufgefordert, mit schriftlichem Antrag mitzuteilen, wie mit der Konzession resp. Erlaubnis zukünftig vorzugehen sei.

Die SBO haben darauf mit Schreiben vom 18. Januar 2016 um Verlängerung der alten resp. um Ausstellung einer neuen gleichwertigen Konzession für alle 4 Pumpwerke unter den bisherigen Bedingungen ersucht.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Die Förderung von Grundwasser zur Speisung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist eine Sondernutzung von öffentlichem Gewässer und bedarf einer Konzession im Sinne von § 54 Abs. 1 Bst. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession liegt gemäss § 69 Abs. 2 Bst. b GWBA beim Regierungsrat.

Die Bewilligung für die Förderung von Grundwasser aus beiden Pumpwerken B und C wurde damals als Konzession im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des damaligen Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, ehemals; BGS 712.11) auf 30 Jahre erteilt und ist wie erwähnt per 8. April 2015 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen. Sie ist im Sinne von § 54 Abs. 1 Bst. c GWBA zu verlängern resp. neu auszustellen.

Die Bewilligung für die Förderung von Grundwasser aus den beiden Pumpwerken II und III wurde wie obgenannt als zeitlich unbefristete Erlaubnis im Sinne von § 14 Abs. 1 Ziff. 1 WRG erteilt. Das damalige WRG wurde per 1. Januar 2010 aufgehoben und durch das GWBA ersetzt. Dieses schreibt vor, dass jegliche Nutzung des öffentlichen Grundwassers einer Konzession bedarf, welche zeitlich auf 10 – 80 Jahre zu befristen ist, und hat die Möglichkeit der unbefristeten Erlaubnis abgeschafft. Die zeitlich unbefristete Erlaubnis auf den beiden Pumpwerken II und III von damals ist deshalb in eine befristete Konzession umzuwandeln.

2.2 Beurteilung

Die SBO ist die Vertreterin der Stadt Olten und betreibt mit den 4 Grundwasserfassungen im Gheid die Trinkwasserversorgung für die beiden Gemeinden Olten und Trimbach sowie weiterer angeschlossener Gemeinden in der Umgebung. Sie versorgt damit eine Region mit mind. 25'000 Einwohnern.

Die 4 Grundwasserfassungen im Gheid sind in der Generellen Wasserversorgungsplanung der Stadt Olten, genehmigt mit RRB 2015/1687 vom 2. November 2015, als Haupt-Bezugsanlagen für die Trinkwasserversorgung Olten und Trimbach und Umgebung ausgewiesen. Ihr einwandfreier Betrieb ist unabdingbar für die Gewährleistung der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung der beiden Hauptgemeinden sowie der weiteren Gemeinden in der Versorgungsregion.

Ferner nimmt die Trinkwasserversorgung aus den Grundwasserfassungen im Gheid eine wichtige Stellung im Regionalen Wasserversorgungsplan (RWP) Olten Gösigen ein, der vom Bau- und Justizdepartement mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 als behördenverbindlich im Sinne von § 105 GWBA und § 33 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) erklärt wurde.

Um die Grundwasserfassungen sind ordentliche Grundwasserschutzzonen nach Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Der planerische Grundwasserschutz innerhalb der Schutzzonen wird unter der Federführung der SBO zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität des Grundwassers in vorbildlicher Weise kontrolliert und umgesetzt.

Das Grundwasser wird gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung in regelmässigen Abständen kontrolliert und ist von einwandfreier Qualität.

Dem Begehren der SBO kann stattgegeben werden und die Konzession zur Entnahme von Grundwasser auf den 4 Grundwasserpumpwerken im Gheid ist zu verlängern resp. neu zu erteilen.

3. Beschluss

- 3.1 Den Städtischen Betrieben Olten (SBO) wird die Konzession nach § 54 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit §§ 55 - 68 GWBA) erteilt, aus den beiden Grundwasserfassungen B und C auf GB Olten Nr. 107.1 LRO mit je 2 Pumpen von 6'000 l/min Förderleistung Grundwasser zu fördern und ins Trinkwassernetz der Gemeinden Olten, Trimbach und Umgebung einzuspeisen.
- 3.2 Die im Jahr 1985 unbefristet erteilte Erlaubnis, aus den beiden Fassungen II und III auf GB Olten Nr. 81 LRO in Ausnahme- und Notfällen je max. 5'400 l/min Grundwasser zu entnehmen und ins Trinkwassernetz der Gemeinden Olten, Trimbach und Umgebung einzuspeisen, wird umgewandelt resp. neu erteilt als Konzession nach § 54 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit §§ 55 - 68 GWBA.

- 3.3 Die Entnahme aus allen 4 Fassungen darf gesamthaft die Förderleistung von 18'000 l/min nicht überschreiten.
- 3.4 Die Konzessionen nach Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 gelten, rückwirkend ab dem Datum des 9. April 2015, für eine Dauer von 30 Jahren und erlöschen durch Ablauf ihrer Dauer am 8. April 2045 automatisch. Sie können auf Begehren der Konzessionsnehmerin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer der kantonalen Gewässerschutzbehörde (z.Z. Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt) zuhanden des Regierungsrates schriftlich einzureichen.
- 3.5 Der Schwerpunkt der Wasserförderung soll weiterhin auf den beiden Pumpwerken B und C liegen, und die beiden Pumpwerke II und III sollen auch in Zukunft bevorzugt bei Versorgungsengpässen, Ausnahmefällen und Notsituationen zusätzlich betrieben werden.
- 3.6 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.
- 3.7 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 3.8 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 Bst. f VWBA im Grundbuch auf den Parzellen GB Olten Nrn. 81 LRO & 107.1 LRO als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgungszwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin (Städtische Betriebe Olten SBO, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten) anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4601 Olten.
- 3.9 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserversorgungszwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 105 Abs. 1 Bst. d kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchs-zins (pro effektiv gefördertem m³ Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.

- 3.10 Die Konzessionärin hat gemäss § 102 Abs. 1 Bst. a GT für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 720.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Städtische Betriebe Olten (SBO), Solothurnerstrasse 21,
4601 Olten**

Bewilligungsgebühr: Fr. 720.00 (4210001 / 007 / 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.092.004, SWW (WV)) (2)

Amt für Umwelt (SO; Anpassungen VEGAS 633'243'001, PW 3; 633'243'002, PW 2; 633'243'004, PW B; 633'243'005, PW C sowie KONZI 352.092.004)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Städtische Betriebe Olten (SBO), Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten

Amt für Umwelt (SO; nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, mit der Bitte um Durchführung/Anpassung der Anmerkungen im Grundbuch gemäss Ziffer 3.8 des vorliegenden Beschlusses)